

einiger Gewandtheit in der schriftlichen Ausdrucksweise, namentlich auch auf Forstwissenschaft und Jagdkunde, sowie die Kenntniß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstrecken sollte, da Jeder, welcher das Examen ablegen wollte, die vorgeschriebene forstliche Lehrzeit bereits absolvirt haben mußte. Wer den in diesem Examen gestellten Anforderungen nicht genügte, wurde entweder gänzlich von der Laufbahn als Feldjäger ausgeschlossen, oder aber, „falls er sonst nicht einfältig erschien“, angewiesen, sich nach Bervollkommnung seiner Kenntnisse noch einmal zu dem Examen zu melden.

Bei der Examensmeldung war dem Kommandeur zugleich der Lehrbrief mit vorzulegen zum Ausweis, ob auch die gehörige Zeit in der Forst zugebracht worden sei, sowie eine Nachweisung der erforderlichen Substanzmittel, „da es von jeher gebräuchlich gewesen, daß sich die Jäger selbst equipiret, und es auch zur Aufrechterhaltung der Würde des Korps erforderlich ist.“

Leider scheint jedoch diese Instruktion bald wieder in Vergessenheit gerathen zu sein, und der Engagementspaß nicht nur häufig schon in der Wiege, sondern auch bisweilen von Nicht-Forstbeamten-Söhnen erworben worden zu sein, wie solches aus Ziffer 3 und 4 der bereits oben angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. März 1798 zur Genüge hervorgeht. Es heißt daselbst:

- 3) Es soll schlechterdings keiner, als die Söhne wirklicher Förster, als Volontairs angenommen werden; die jetzigen Volontairs, deren Väter nicht Förster sind, mögen für diesmal bleiben.
- 4) Damit aber nicht Mißbräuche und Partheilichkeiten einschleichen und diejenigen, welche wie ehemals, schon als Kinder eingeschrieben worden, vor denen, so sich erst als gebildete Jünglinge melden, den Vorzug erhalten, so setze ich hiermit fest, daß vor zurückgelegtem 16. Jahre keiner als Volontair angenommen werden soll. Ich trage Euch daher auf, alle diejenigen, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, aus der Liste der Volontairs sofort zu streichen, und den Eltern oder Angehörigen derselben bekannt zu machen, daß sie sich nach zurückgelegtem 16. Jahre wieder melden müssen, alsdann sie, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Qualitäten besitzen, in der Liste der Volontairs geführt werden sollen.

Diese Festsetzungen sind in der Folge streng beobachtet worden, und es gelangten fortan nur Söhne von Forstbeamten zur Aufnahme, wie solches auch zu Zeiten Friedrichs des Großen stets geschehen war.